

# Heim Tarifordnung 2019

---

## Grundsatz

Die Leistungsverrechnung erfolgt gemäss den Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE und der Verordnung über Behinderteneinrichtungen nach der Methode P (Pauschalen). Der verrechenbare Nettoaufwand wird bei der Budgetierung für das folgende Jahr ermittelt. Dieser Tarif wird vom Kanton Schwyz verifiziert. Ausserkantonalen Personen werden zusätzlich die vom Kanton Schwyz geleisteten direkten Investitionsbeiträge in Form eines Investitionszuschlages verrechnet.

Der Selbstzahlerbeitrag der betreuten Person wird nach den im Wohnsitzkanton gültigen Regelungen ermittelt. Die Ausgleichskasse bestimmt jährlich den Betrag, der für inner- und ausserkantonale Platzierungen bei Zuständigkeit des Kantons Schwyz gilt.

---

## Tarife Leistungsbereich Wohnen

(pro Tag)

### *Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz*

Pensions- und Betreuungstaxe Fr. 112.00

Der Ansatz stützt sich auf die Kantonale Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bei einer Erhöhung der Grenzwerte für Ergänzungsleistungen werden die Tarife entsprechend angepasst. Bei Personen ohne leistungsberechtigte Behinderung gemäss IV-Gesetzgebung oder ohne Beitragsverfügung des Kantons wird der gesamte Tarif des Angebotes verrechnet.

### Betreuungszuschlag bei IV-Rentner

Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 3.90  
Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 9.75  
Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 15.60

### Betreuungszuschlag bei AHV-Rentner

Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 3.90  
Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 19.50  
Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 31.15

Massgebend ist die jeweilige HE-Verfügung gemäss AHVG/IVG. Bei Änderungen der Hilflosenentschädigung werden die Tarife entsprechend angepasst.

### *Personen aus anderen Kantonen*

Pensions- und Betreuungstaxe (RL Wohnsitzkanton)

Der Ansatz für Personen aus anderen Kantonen wird gestützt auf die Kostenübernahmegarantie des Wohnsitzkantons individuell berechnet.

---

### **Im Tarif Leistungsbereich Wohnen inbegriffen sind:**

- Unterkunft (Miete, Reinigung, Energie, Wasser, Unterhaltskosten)
  - Verpflegung (2 Hauptmahlzeiten, Frühstück, Zwischenverpflegung)
  - Betreuung
  - Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigung)
  - Freizeitgestaltung
  - Taschengeldverwaltung
  - Pflege in leichten Krankheitsfällen
- 

## Reduktion bei Abwesenheit im Leistungsbereich Wohnen

(pro Tag)

### **Tarifreduktion pauschal**

*Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz* Fr. 20.00

Bei ganztägiger Abwesenheit von mindestens 24 Stunden, die zwei Tage im Voraus gemeldet ist und mit einer Maximalbegrenzung auf 73 Tage pro Kalenderjahr.

Für Abwesenheitstage wird kein Betreuungszuschlag erhoben (keine Maximalbegrenzung).

*Personen aus anderen Kantonen* (RL Wohnsitzkanton)

## Heim Tarifordnung 2019

---

### Tarife Leistungsbereich Beschäftigung

(pro Tag)

#### Status «extern»

##### Beschäftigung-, Tages und Werkstätten

Personen mit Status «extern» und mit einem Lohn bis zu 50 Franken pro Monat.

##### Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz

Betreuungstaxe (Selbstzahlerbeitrag) Fr. 37.00

Der Ansatz stützt sich auf die Kantonale Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Die Anpassung der Betreuungstaxe erfolgt durch die entsprechende kantonale Weisung. Bei Personen ohne leistungsberechtigte Behinderung gemäss IV-Gesetzgebung oder ohne Beitragsverfügung des Kantons wird der gesamte Tarif des Angebotes verrechnet.

##### Verpflegungskosten

Mittagessen Fr. 10.00

Der Ansatz stützt sich auf die Naturallohnwerte gemäss AHV-Gesetzgebung. Bei einer Erhöhung der Naturallohnwerte wird der Ansatz entsprechend erhöht.

##### Personen aus anderen Kantonen

Betreuungstaxe (RL Wohnsitzkanton)

Der Ansatz für Personen aus anderen Kantonen wird gestützt auf die Kostenübernahmegarantie des Wohnsitzkantons individuell berechnet. Personen ohne Kostenübernahmegarantie wird die Nettopauschale zuzüglich Investitionszuschlag verrechnet.

##### Verpflegungskosten

Mittagessen Fr. 10.00

#### Status «intern»

Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz Fr. 0.00

Personen aus anderen Kantonen (RL Wohnsitzkanton)

### Im Tarif Leistungsbereich Beschäftigung inbegriffen sind:

- Beschäftigung
  - Betreuung
  - Freizeitgestaltung
  - Verpflegung für Personen mit Status «intern»
- 

### Aufenthaltstage/Präsenztage im Leistungsbereich Beschäftigung

- Aufenthaltstage sind Präsenztage, an denen die betreute Person mindestens fünf zusammenhängende Stunden anwesend ist.
  - Halbe Aufenthaltstage sind Präsenztage, an denen die betreute Person mindestens zwei zusammenhängende Stunden anwesend ist, diese werden zum halben Tagestarif verrechnet.
- 

## Nebenauslagen

### Individuelle Nebenkosten (nach Aufwand)

wie Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung, externe Therapien, soweit sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und angeordnet sind, Kosten für individuelle ärztliche, zahnärztliche Behandlung und Medikamenten usw.

Nebenauslagen werden monatlich in Rechnung gestellt.

---

## Transportkosten

### Individuelle Fahrten mit Begleitung ohne Fahrzeug

Pro Stunde Fr. 50.00

### Individuelle Fahrten mit Begleitung und mit Fahrzeug

(zum Arzt, Coiffeur, Pedicure, ins Spital, nach Hause, ...)

Pro Stunde Fr. 55.00

# Heim Tarifordnung 2019

---

## Allgemeine Informationen

### Kurz- und Ferienaufenthalte

Für Kurz- und Ferienaufenthalte gelten grundsätzlich dieselben Tarifbestimmungen. Die Einzelheiten sind im Reglement Leistungserbringung geregelt. Pro betreute Person kann jeweils nur ein Aufenthalt pro Zeiteinheit gewährt werden.

### Bezug von Ergänzungsleistungen (EL)

Im Kanton Schwyz wohnhafte Bezügerinnen und Bezüger einer Rente oder einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) erhalten Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs, soweit ihr massgebendes Einkommen die gesetzliche Einkommensgrenze nicht erreicht. Weitere Auskünfte erteilt die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder die Pro Infirmis Schwyz.

### Bezug von Hilflosenentschädigung (HE)

Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt eine Person, die wegen Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Der Anspruch besteht unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Versicherten. Dieser ist innert gesetzlicher Frist, in der Regel spätestens zwölf Monate nach Entstehung des Leistungsanspruchs, mit Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen.

### Mutationen und Informationsverpflichtung

Gemäss Kantonalen Verordnung über Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen ist jede Person verpflichtet, der betreuenden Institution beim Eintritt die notwendigen Auskünfte über ihre persönlichen Leistungsberechtigungen zu erteilen und Änderungen in der Anspruchsberechtigung unverzüglich zu melden (IV-Rente, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistung).

Bei Auskunftsverweigerung können auch mutmassliche Leistungen verrechnet oder bei unwahrer Deklaration Leistungen rückwirkend in Rechnung gestellt werden.

## Tarifanpassungen

Tarifanpassungen werden einen Monat im Voraus mitgeteilt. Vorbehalten bleiben kurzfristige Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Änderungen.

---

## Hurden, 01.01.2019

Der Stiftungsrat